

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 19** **München, den 14. November** **2017**

---

Datum	Inhalt	Seite
7.11.2017	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes</b> 2170-6-A	506
16.10.2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern 2129-4-2-U	508
23.10.2017	Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung und der Fachschulordnung 2236-4-1-9-K, 2236-6-1-1-K	512
30.10.2017	Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung 601-2-F	515
	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 499) 31-1-1-J	516

---

2170-6-A

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

vom 7. November 2017

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl. S. 150, BayRS 2170-6-A), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 367) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „taubblinde“ durch das Wort „hochgradig sehbehinderte“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „dem besseren Auge nicht“ durch die Wörter „keinem Auge und auch beidäugig nicht“ und das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) Hochgradig sehbehindert ist, wer nicht blind im Sinne von Abs. 2 ist und

1. wessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch beidäugig nicht mehr als 1/20 beträgt oder
2. wer so schwere Störungen des Sehvermögens hat, dass sie einen Grad der Behinderung von 100 nach dem SGB IX bedingen.

(4) Taub im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem Hörverlust von mindestens 80 %.“

- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Blindengeld wird monatlich“ durch die Wörter „Blinden Menschen wird monatlich ein Blindengeld“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:  
„<sup>2</sup>Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten monatlich 30 % des Betrages nach Satz 1, min-

destens jedoch 176 € monatlich. <sup>3</sup>Menschen, die zusätzlich taub sind, erhalten jeweils den doppelten Betrag nach Satz 1 oder 2.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Blindheit oder Taubblindheit“ durch die Wörter „ihrer Sehbehinderung erhalten“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Nr. 3 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ee) In Nr. 4 werden die Wörter „wegen Blindheit oder Taubblindheit“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
- ff) Der Satzteil nach Nr. 4 wird gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „blinde oder taubblinde Menschen“ gestrichen und das Wort „erhalten“ durch die Wörter „gezahlt wird“ ersetzt.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „bei pflegebedürftigen blinden oder taubblinden Menschen“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ , die blinden oder taubblinden Menschen“ und das Wort „zustehen,“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „ , die blinde oder taubblinde Menschen“ und das Wort „erhalten,“ gestrichen.
- d) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Errechnet sich durch die Anrechnung nach den Abs. 1 bis 3 ein geringerer monatlicher Zahlbetrag als 20 €, wird ein Blindengeld in Höhe von 20 € monatlich gezahlt.“

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Antragstellung,“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

## § 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt § 2 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 644, BayRS 2231-1-A) außer Kraft.

München, den 7. November 2017

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst S e e h o f e r

2129-4-2-U

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen  
für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern**

vom 16. Oktober 2017

Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 und 2 Satz 5 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch § 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

**§ 1**

Die Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU Boden und Altlasten) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 938, BayRS 2129-4-2-U), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GVBl. 2011 S. 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „VSU Boden und Altlasten“ durch die Wörter „Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung – VSU“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Anwendungsbereich“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Sachverständige und Untersuchungsstellen werden nach Maßgabe des Art. 6 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) durch das Landesamt für Umwelt zugelassen.“
  - c) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Bundes-Bodenschutzgesetzes“ die Angabe „(BBodSchG)“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassung,“ gestrichen.
  - b) Abs. 1 wird aufgehoben.
  - c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Untersuchungsbereiche“ durch das Wort „Teilbereiche“ ersetzt.
- c) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und das Wort „Untersuchungsbereiche“ wird durch das Wort „Teilbereiche“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Antrag auf Zulassung ist anzugeben, für welche der in § 6 genannten Sachgebiete die Zulassung beantragt wird.“

- b) Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG),“.

- c) Dem Abs. 7 Satz 5 wird ein Schlusspunkt angefügt.

6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 1.
- b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2 und der Schlusspunkt wird gestrichen.
- c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Untersuchungsbereich“ durch das Wort „Teilbereich“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 werden die Wörter „ , von der Zulassungsstelle festgelegte“ gestrichen.

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

#### Untersuchungsbereiche

Die Zulassung einer Untersuchungsstelle kann für einen oder mehrere Teilbereiche der folgenden Untersuchungsbereiche ausgesprochen werden:

##### 1. Untersuchungsbereich 1: Feststoffe

- a) Teilbereich 1.1  
Probennahme und Vor-Ort-Untersuchungen
- b) Teilbereich 1.2  
Labor – Analytik anorganische Parameter
- c) Teilbereich 1.3  
Labor – Analytik organische Parameter
- d) Teilbereich 1.4  
Labor – Analytik Dioxine und Furane

##### 2. Untersuchungsbereich 2: Eluate und Perkolate, wässrige Medien

- a) Teilbereich 2.1  
Probenahme und Vor-Ort-Untersuchungen
- b) Teilbereich 2.2  
Labor – Analytik anorganische Parameter
- c) Teilbereich 2.3  
Labor – Analytik organische Parameter

##### 3. Untersuchungsbereich 3: Bodenluft/Deponiegas

- a) Teilbereich 3.1  
Probenahme und Vor-Ort-Untersuchungen
- b) Teilbereich 3.2  
Labor – Analytik.“

9. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Untersuchungsbereich“ durch das Wort „Teilbereich“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Antrag auf Zulassung ist anzugeben, für welche der in § 13 genannten Teilbereiche die Zulassung beantragt wird.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 14 Abs. 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 wird nach der Angabe „§ 14 Abs. 3“ die Angabe „Satz 2“ eingefügt.

cc) In Nr. 4 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.

ee) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. ein Führungszeugnis der Leitung sowie der stellvertretenden Leitung der Untersuchungsstelle zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG.“

c) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Die Zulassungsstelle berücksichtigt bei akkreditierten Untersuchungsstellen auf Antrag die Kompetenzprüfung durch die Akkreditierungsstelle, soweit die Akkreditierung gültig und für den jeweils beantragten Teilbereich ausreichend ist.“

d) In Abs. 5 wird das Wort „Untersuchungsbereiche“ durch das Wort „Teilbereiche“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Eine Untersuchungsstelle, die an mehreren Standorten in Bayern Einrichtungen unterhält, kann in einem einheitlichen Verfahren zugelassen werden. <sup>2</sup>Für eine Untersuchungsstelle mit einem oder mehreren Standorten außerhalb Bayerns gilt dies nur, sofern diese eine gültige und für den jeweils beantragten Teilbereich ausreichende Akkreditierung besitzt. <sup>3</sup>Der Untersuchungsumfang – Parameter und Verfahren – der einzelnen Standorte ist jeweils gesondert nachzuweisen und im Zulassungsbescheid standortbezogen zu dokumentieren.“

f) In Abs. 7 Satz 3 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „ , beträgt längstens jedoch fünf Jahre.“ ersetzt.

11. § 16 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 2 Buchst. c Halbsatz 1 wird das Wort „Untersuchungsbereich“ durch das Wort „Teilbereich“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Untersuchungsbereiche“ durch das Wort „Teilbereiche“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 wird das Wort „Untersuchungsbereich“ durch das Wort „Teilbereich“ ersetzt.
13. In § 18 Halbsatz 2 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
14. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Anlagenbezeichnung werden die Wörter „zur VSU Boden und Altlasten“ durch die Angabe „(zu § 7 Abs. 3)“ ersetzt.
- b) Der Wortlaut nach der Überschrift und vor Teil A wird aufgehoben.
- c) Teil A wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Überschrift wird folgender Wortlaut eingefügt:
- „Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten müssen im besonderen Maße befähigt sein,
1. Sachlagen, bei denen eine Entscheidung der zuständigen Behörde über Sofortmaßnahmen herbeizuführen ist, zu erkennen und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen,
  2. Untersuchungsdefizite und gegebenenfalls noch offene Fragen aufzuzeigen,
  3. Vorschläge für das weitere Vorgehen zu entwickeln,
  4. Untersuchungen zu koordinieren und Hilfsleistungen zu veranlassen,
  5. zu erkennen, ob weitere Sachverständige hinzuzuziehen sind, und
  6. Sachverhalte abschließend zu beurteilen.“
- bb) Abschnitt III Nr. 1 Spiegelstrich 4 wird wie folgt gefasst:
- „– Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“.
15. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:
- „Anlage 2  
(zu § 14 Abs. 2)
- Anforderungen an die Kompetenz von Untersuchungsstellen im Bereich Boden und Altlasten
1. Kompetenzfeststellung und Nachweis

Die von der Zulassungsstelle zugelassenen Untersuchungsstellen müssen die personellen und materiellen Anforderungen nach Teil II Nr. 1, Teil III sowie den Anhängen 1 und 2 des Fachmoduls Boden und Altlasten, Notifizierung und Kompetenznachweis von Untersuchungsstellen im bodenschutzrechtlich geregelten Umweltbereich der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), (Fachmodul Boden und Altlasten), Stand 16. August 2012, veröffentlicht auf der Internetseite der LABO, und zusätzlich die in den Nrn. 2 bis 6 aufgeführten Spezifikationen zur Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllen.

## 2. Nachweis von Kenntnissen für die Untersuchungsbereiche

<sup>1</sup>Je nach beantragtem Teilbereich sind die in Anhang 1 des Fachmoduls Boden und Altlasten festgelegten Untersuchungsparameter nach den angegebenen Untersuchungsverfahren von der Untersuchungsstelle nachweislich zu beherrschen und routinemäßig anzuwenden. <sup>2</sup>Dabei sind Probenahme, Probenaufbereitung und Analysen sowie Plausibilitätskontrolle und Dokumentation von den beteiligten Untersuchungsstellen auf die Anforderungen im Einzelfall abzustimmen. <sup>3</sup>Bei der Angabe von mehreren Untersuchungsverfahren ist das Vorhalten mindestens einer Methode nachzuweisen. <sup>4</sup>Die Zulassungsstelle kann andere Untersuchungsverfahren akzeptieren, wenn deren Gleichwertigkeit nachgewiesen wurde. <sup>5</sup>Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind nachzuweisen.

## 3. Anforderungen an die gerätetechnische Ausstattung und Infrastruktur

<sup>1</sup>Die gerätetechnische Ausstattung muss den Erfordernissen des einzelnen Teilbereichs entsprechen. <sup>2</sup>Die Mindestausstattung ergibt sich aus Anhang 3 des Fachmoduls Boden und Altlasten. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt Teil II Nr. 1.3 des Fachmoduls Boden und Altlasten mit der Maßgabe, dass hinsichtlich aller Untersuchungsstellen die örtliche Lage, die baulichen, räumlichen Voraussetzungen sowie die haustechnische und labormäßige Ausstattung eine gesicherte und störungsfreie Untersuchung gewährleisten müssen.

## 4. Interne Qualitätssicherung

Für die Anforderungen an die interne Qualitätssicherung gilt Teil II Nr. 1.4 des Fachmoduls Boden und Altlasten.

## 5. Externe Qualitätssicherung

5.1 Der externen Qualitätssicherung dienen vor allem Ringversuche und die Laborprüfung sowie die Überprüfung der Probennahme und der Vor-Ort-Untersuchung.

5.2 <sup>1</sup>Die Untersuchungsstellen sind verpflichtet, an den von der Zulassungsstelle festgesetzten externen Qualitätssicherungsmaßnahmen teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Verpflichtung besteht nur für die Parameter, für die eine Zulassung ausgesprochen wurde.

5.3 Die Laborprüfung sowie die Überprüfung der Probennahme und der Vor-Ort-Untersuchung werden nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführt.

#### 6. Durchführung des Untersuchungsauftrags

<sup>1</sup>Die Untersuchungsstelle hat die Untersuchung nach den zugelassenen Verfahren mit eigenem Personal und geeigneten Geräten durchzuführen. <sup>2</sup>Eine Untervergabe kann in Ausnahmefällen nur an eine ebenfalls für diese Aufgaben nach § 18 BBodSchG zugelassene Stelle erfolgen, die im jeweiligen Untersuchungsbericht genannt sein muss. <sup>3</sup>Untersuchungsergebnisse aus Unterauftragsvergaben sind kenntlich zu machen.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

München, den 16. Oktober 2017

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

2236-4-1-9-K , 2236-6-1-1-K

## Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung und der Fachschulordnung

vom 23. Oktober 2017

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 Satz 4 und des Art. 89 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und 12 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

### § 1

#### Änderung der Berufsfachschulordnung

Die Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 16 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 49 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Jahrgangstufe“ durch das Wort „Jahrgangsstufe“ ersetzt.
3. § 71 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>4</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache verfügen.“
  - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Der vorgenannte Nachweis ist zu führen durch

1. das Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule – auf dem Niveau der Haupt- oder Mittelschule oder höher – mit mindestens der Note „aus-

reichend“ im Fach Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache,

2. eine vom Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall als gleichwertig anerkannte Prüfung oder
  3. einen zentralen Deutschttest entsprechend den Vorgaben des Staatsministeriums.<sup>4</sup>
- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
4. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „ , Außerkräfttreten, Übergangsregelung“ gestrichen.
  - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
  - c) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.

### § 2

#### Änderung der Fachschulordnung

Die Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K) wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 41 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „und 6 Satz 2“ gestrichen.
3. Die Anlage 2 Nr. 1.21 erhält die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

## § 3

## Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft.

München, den 23. Oktober 2017

**Bayerisches Staatsministerium  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

## Anhang zu § 2 Nr. 3

## 1.21 Fachrichtung Papiertechnik

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
<b>Pflichtfächer</b>		
Deutsch <sup>1</sup>	2	–
Englisch <sup>1</sup>	2	2
Mathematik I	5	–
Mathematik II <sup>1,2</sup>	–	2
Wirtschafts- und Sozialkunde <sup>1</sup>	2	–
Physik	2	–
Chemie	2	–
Technische Mechanik	2	–
Betriebliches Rechnungswesen <sup>3</sup>	4	4
Informationstechnik	2	–
Verpackungsentwurf	2	–
Verpackungsdruck und -veredelung I	2	–
Druckweiterverarbeitung	2	–
Papierherstellung	3	–
Projektmanagement <sup>3</sup>	2	2
Papier- und Pappenprüfung	3	–
Personalmanagement <sup>3</sup>	–	3
<b>Zwischensumme</b>	<b>37</b>	<b>13</b>
		+ 21 Wochen- stunden Wahlpflicht- fächer <sup>4</sup>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>37</b>	<b>34</b>

Fächer	Wochenstunden	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
<b>Wahlpflichtfächer</b>		
Technische Chemie <sup>3</sup>	–	2
Kunststoffchemie <sup>3</sup>	–	2
Marketing	–	2
Faltschachtelentwicklung	–	3
Verpackungsgestaltung	–	1
Verpackungsdruck und -veredelung II <sup>3</sup>	–	4
Papier- und Pappenverarbeitung <sup>3</sup>	–	3
Spezielle Papierherstellung <sup>3</sup>	–	3
Spezielle Papier- und Pappenprüfung <sup>3</sup>	–	2
Verpackungsprüfung <sup>3</sup>	–	2
Qualitätsmanagement <sup>3</sup>	–	3
Datenbankgestützte Prozesse <sup>3</sup>	–	3
Datenverarbeitung	–	2
Auftragsmanagement	–	2
Arbeitssicherheit	–	2
Projektarbeit	–	3
Technisches Englisch	–	2
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	3

<sup>1</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>2</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Das Fach kann abgewählt werden. Die Gesamtzahl der Wochenstunden verringert sich dann auf 32.

<sup>3</sup> Mögliche Abschlussprüfungsfächer, von denen vier ausgewählt werden müssen. Die Summe der Wochenstunden für die vier gewählten Abschlussprüfungsfächer beträgt mindestens zehn.

Neben den in der Stundentafel aufgeführten möglichen Abschlussprüfungsfächern können die Fächer Technologie und Maschinenkunde, Papierverarbeitungstechnik, Drucktechniken und Arbeitsorganisation im Fall der Nachholung der Abschlussprüfung gemäß § 30 oder bei Wiederholung der Abschlussprüfung in einzelnen Fächern gemäß § 37 von Schülerinnen und Schülern, die die Ausbildung vor dem 1. August 2016 begonnen haben, letztmalig im Schuljahr 2017/2018 gewählt werden.

<sup>4</sup> Die Schülerinnen und Schüler wählen Fächer im vorgeschriebenen Umfang spätestens zum Ende des 1. Schuljahres aus den von der Schule angebotenen Wahlpflichtfächern.

601-2-F

## Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung

vom 30. Oktober 2017

Auf Grund des § 88b Abs. 3 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, und des § 17 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 12. September 2017 (GVBl. S. 490) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

### § 1

Die Steuer-Zuständigkeitsverordnung (ZustVSt) vom 1. Dezember 2005 (GVBl. S. 596, BayRS 601-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Juni 2017 (GVBl. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Es nimmt zudem die in § 88b Abs. 1 und 2 AO genannten Tätigkeiten wahr.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 Spiegelstrich 1 werden die Wörter „vom 15. März 2000 (BStBl I S. 368)“ gestrichen.

3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 14 Spalte 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. i werden die Wörter „in der Fassung vom 10. Oktober 1967 (BGBl I S. 977)“ gestrichen.

bb) In Buchst. j werden die Wörter „vom 6. August 1998 (BGBl I S. 1998) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) In Nr. 59 Spalte 4 Buchst. g werden die Wörter „Lohr a. Main“ durch die Wörter „Aschaffenburg, Bad Neustadt a. d. Saale, Lohr a. Main, Obernburg a. Main“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 2017 in Kraft.

München, den 30. Oktober 2017

**Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Arnulfstraße 122, 80636 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

31-1-1-J

**Druckfehlerberichtigung**

§ 1 Nr. 2 der Verordnung zur Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz (ERVV Ju) vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 499, BayRS 31-1-1-J) lautet richtig:

„2. In § 3 Nr. 1 wird das Wort „pesonenbezogenen“ durch das Wort „personenbezogenen“ ersetzt.“

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134

---